

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Die österreichische Bundesregierung gibt laufend Neuerungen und Abänderungen bei der Unterstützung von Unternehmen in der Coronakrise bekannt und reagiert damit unter anderem auch auf Kritikpunkte aus der Wirtschaft.

Wir dürfen Sie daher wieder über einige Neuigkeiten aus diesem Bereich informieren:

A. Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Wie bereits informiert, wurden die Beiträge für den Zeitraum Februar bis April 2020 für jene Dienstgeber, die von der "Schließungsverordnung" oder einem Betretungsverbot nach dem Epidemiegesetz 1950 betroffen sind bzw. waren, automatisch und verzugszinsfrei gestundet. Andere Unternehmer mit coronabedingten Liquiditätsproblemen mussten für eine Stundung einen entsprechenden Antrag einbringen.

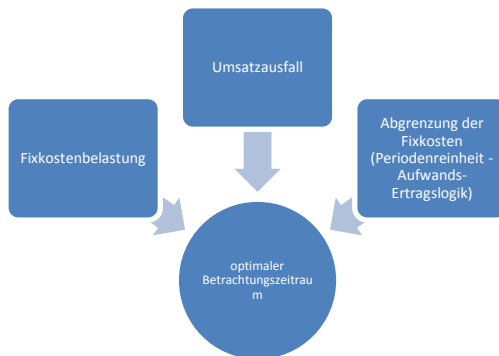
Das nunmehr beschlossene 2. Stundungspaket umfasst folgende Bestimmungen:

- bereits gestundete Beiträge für den Zeitraum Februar bis April 2020
 - diese sind bis zum 15.01.2021 zu bezahlen –
 - es fallen bis zur Fälligkeit keine Verzugszinsen an
 - hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig
 - sollten die Beiträge bis zur Fälligkeit aus „coronabedingten“ Liquiditätsproblemen nicht entrichtet werden können, gilt:
 - Antrag auf Ratenzahlung
 - Ab Februar 2021 sind die offenen Beiträge in 11 gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten
 - Es fallen weiterhin keine Verzugszinsen an
 - Antragstellung ab Februar 2021 möglich
- Beitragszeiträume Mai bis Juli 2020
 - auf Antrag können die Beiträge bis Ende August 2020 gestundet werden
 - sollte eine Entrichtung bis Ende August 2020 nicht möglich sein, kann auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die bis längstens Dezember 2021 dauern kann
 - es fallen im Rahmen der Ratenzahlungen Verzugszinsen an
- Die Möglichkeit von Stundungen und Ratenzahlungen ändert nichts an den gesetzlichen Fälligkeiten und sonstigen Verpflichtungen des Dienstgebers (Beitragsmeldungen etc.)

B. Fixkostenzuschuss

Der Fixkostenzuschuss kann grundsätzlich seit wenigen Tagen über Finanz-Online beantragt werden. Aufgrund des Zusammenspiels zwischen Höhe der Fixkosten und Umsatzausfall ist der Berechnung des „**optimalen Betrachtungszeitraumes**“ besondere Beachtung zu schenken.

Einflussfaktoren auf den optimalen Betrachtungszeitraum



Da die aktuelle Richtlinie einige Fragen unbeantwortet lässt und die Auswahl des optimalen Betrachtungszeitraumes aktuell in einigen Fällen nur schwer abschätzbar ist, wäre es uU empfehlenswert, mit der Beantragung noch etwas zuzuwarten. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass es zur Richtlinie noch einige Klarstellungen geben wird.

C. HärtefallFonds

Beim HärtefallFonds gibt es einige Verbesserungen für den begünstigten Personenkreis:

- Ausdehnung des Beobachtungszeitraums auf 9 Monate, d.h. bis Mitte Dezember 2020
- Wahl von 6 statt bisher 3 Monaten, wobei die Monate nicht zusammenhängend sein müssen
- Antragstellung monatsweise
- Mindestauszahlung von EUR 500,00 p.m.
- **Comeback Bonus** von EUR 500,00 p.m., wobei eine automatische Nachzahlung für bereits abgerechnete Förderfälle erfolgt
- geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten sind künftig antragsberechtigt.

D. Neustartbonus

Der seitens der Regierung angekündigte Neustartbonus soll jene Unternehmen unterstützen, die als Arbeitgeber aufgrund der Coronakrise noch nicht in der Lage sind, ihre Mitarbeiter voll zu beschäftigen

- Antragstellung ab Mitte Juni 2020 beim AMS
- Aufstockung des Gehalts von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern auf 80% des letzten Gehalts seitens des AMS
- **ACHTUNG:** die Beantragung erfolgt **vom Dienstnehmer** direkt beim AMS oder über das e-AMS Konto. Das AMS zahlt monatlich direkt an den Dienstnehmer aus.
- *Alle Informationen finden Sie ab Mitte Juni auf der AMS-Homepage.*" (lt. bmafj.gv.at)

E. Kurzarbeit

Bei der Kurzarbeit läuft in Kürze die erste Phase des 3-monatigen Kurzarbeitszeitraums ab. Viele Arbeitgeber planen eine (teilweise) Verlängerung der Kurzarbeit um weitere 3-Monate.



Neue Kurzarbeitsanträge sind ab 1. Juni 2020 grundsätzlich immer vor Beginn des die Antragstellung des betreffenden Kurzarbeitszeitraums einzureichen.

Ab 1. Juni 2020 gibt es eine *neue Sozialpartnervereinbarung II*, die für alle Anträge ab 1. Juni und die Verlängerungsanträge ab 1. Juni 2020, anzuwenden ist:

- die Nettoersatzrate von 80%/85%/90% bleibt aufrecht
- wird in einem Monat mehr geleistet, steht der/das höhere Lohn/Gehalt zu

	Monat 1	Monat 2	Monat 3
Arbeitszeit	60%	60%	100%
Entgelt auf Basis	Netto 80/85/90%	Netto 80/85/90%	Netto 100%

- Die Arbeitszeit hat grundsätzlich zwischen 10% und 90% der Normalarbeitszeit zu liegen, sie kann aber auch höher sein, als in der Sozialpartnervereinbarung festgelegt
- Bei der Abrechnung wird es voraussichtlich eine Erleichterung geben, in dem die Berechnung der Brutto-Kurzarbeitsentgelte auf Basis einer Pauschalsatz-VO (rückwirkend ab 1.3.2020) erfolgen wird.
- Der Beschäftigtenstand muss grundsätzlich während der Kurzarbeit aufrecht erhalten bleiben, hierfür gibt es jedoch Erleichterungen
- Entlohnung der Mitarbeiter:
 - **2-fache Betrachtungsweise** (dynamische Betrachtungsweise)
 - vorrangig gilt die Nettoersatzrate im Rahmen der Nettoentlohnungsgarantie
 - wenn das Bruttoentgelt aufgrund der tatsächlichen Arbeitszeit höher ist, als das Bruttoentgelt auf Basis der Nettoersatzrate, so ist das höhere Bruttoentgelt abzurechnen – in diesen Fällen ist eine Durchrechnung über die gesamte Kurzarbeitsperiode dann nicht mehr möglich (z.B. 90% im 1. Monat, 90% im 2. Monat und 50% im 3. Monat mit einer monatlichen Entlohnung in Höhe der Nettoersatzrate, wobei auf kollektivvertragliche Verteilungsformen weiterhin Bedacht zu nehmen ist – aus WKO)
 - jedem Dienstnehmer ist ein Kurzarbeitsdienstzettel auszuhändigen
- aus der WKO Information: die Sozialpartnervereinbarung sieht unter dem Punkt IV.2.c für spezielle Fälle der Beendigung von Arbeitsverhältnissen während der Kurzarbeit ohne Auffüllverpflichtung des Gesamtbeschäftigtenstandes vor. Der Grundsatz, dass Arbeitgeberkündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen, bleibt hiervon unberührt.

Achtung: Folgende Beendigungen während der Kurzarbeit bzw. innerhalb der Behaltefrist lösen keine Auffüllverpflichtung aus:

- vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfrist in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltefrist fallen,
- Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnenen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltefrist fällt,
- Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn,
- berechnete Entlassung und unberechtigter Austritt,
- einvernehmliche Auflösung, wenn der/die ArbeitnehmerIn vor Abgabe der Willenserklärung von der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung beraten wurde,
- Beendigung in Folge des Todes des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin,
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches, unabhängig von der Beendigungsart,
- Auflösung während der Probezeit,
- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn zum Zweck der Verringerung des Beschäftigtenstandes, wenn der Fortbestand des Unternehmens bzw Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist, sofern die Gewerkschaft innerhalb von 7 Tagen zustimmt oder eine Ausnahmegewilligung durch den RGS-Regionalbeirat vorliegt, wenn die Gewerkschaft nicht zugestimmt hat.

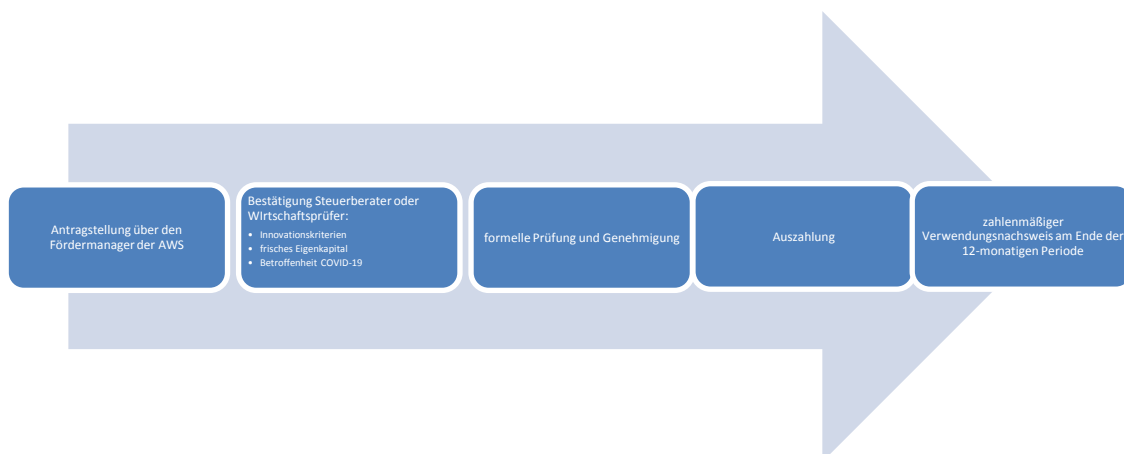
Bei diesen Beendigungen, muss ein neuer Mitarbeiter, den zu ausscheidenden Mitarbeiter, ersetzen (Auffüllpflicht):

- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn aus personenbezogenen Gründen, wenn die Kündigung während der Kurzarbeit oder vor Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen wird,
- unberechtigte Entlassung oder berechtigter vorzeitiger Austritt,
- einvernehmliche Auflösung ohne vorherige Beratung von der Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung.

F. Unterstützung für start-up Unternehmen

Junge, innovative Unternehmen können über den COVID-19- start-up-Hilfsfonds eine Verdoppelung des einbezahlten, frischen Eigenkapitals unabhängiger, privater Investoren beantragen. Dadurch soll die (Eigen)kapitalausstattung von start-up Unternehmen verbessert werden:

- Das Eigenkapital oder die eigenkapitalähnlichen Einlagen müssen zu 75 % ab dem 15.3.2020 eingebracht worden sein (25% bereits ab 15.9.2019)
- Mindesteinlage EUR 10.000,00
- Verdoppelung durch **rückzahlbaren Zuschuss** bis zu maximal EUR 400.000,00 (bzw. maximal EUR 800.000,00 bei Unternehmen, die in den letzten zwei Jahren eine Förderung aus den AWS/FFG Programmen erhalten haben ODER deren F&E-Aufwand in einem der letzten Geschäftsjahre mindestens 10% des Betriebsaufwands betrug)
- Mittelverwendung innerhalb von 12 Monaten:
 - Betriebsausgaben und Investitionen
 - Überbrückung von Finanzierungsengpässen
- nicht förderbar sind:
 - ausfuhrbezogene Tätigkeiten
 - Kosten vor Antragstellung
 - nicht betriebliche Kosten
 - Rückführung des Zuschusses
- Rückzahlung des Zuschusses
 - im Erfolgsfall
 - Beginn mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres , in dem erstmalig ein Gewinn anfällt und letztmalig mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das nach dem zehnten Jahrestag der Fördervereinbarung endet
 - Höhe: 50% des Gewinns, maximal in Höhe des Zuschusses
- Antragstellung:



Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.